Kanton Thurgau

Gemeinde Neunforn



Planungsbericht

Festlegung Gewässerraumlinien Neunforn



Auftraggeber: Gemeinde Neunforn

Bachstrasse 2 8526 Oberneunforn Cornel Frischknecht

Bearbeiter: Urban Fenner / Yoanna Kaisler

Datum: Frauenfeld, 23.10.2025

Tel.: 058 346 18 18

21.118.00 Neunforn TG

Festlegung Gewässerraumlinien Neunforn

Planungsbericht Seite 2

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	4
1.1 Sachverhalt	
1.1.1 Planungsanlass	4
1.1.2 Planungsgebiet	
1.2 Vorgehen	5
1.3 Projektorganisation	5
2. Grundlagen	5
2.1 Rahmennutzungspläne	5
2.1.1 Zonenplan	5
2.1.2 Schutzpläne	
2.2 Sondernutzungspläne	
2.3 Anpassung Gewässerkataster	
2.3.1 Anpassung Gewässermetrierung	
2.3.2 Aufnahme in Gewässerkataster	
3. Erläuterungen	
3.1 Allgemeines	
3.1.1 Zugang Unterhalt	
3.1.2 Vereinfachungen	
3.2 Interessenabwägung	
3.2.1 «dicht überbaut»	
3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan	
3.2.3 Exzentrische Ausscheidung	
3.2.4 Bestandesgarantie	
3.2.5 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums	
3.3 Gewässerabschnitte	
3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	
4. Verfahren	
4.1 Erarbeitung	
4.1.1 Grundlagenaufbereitung	
4.1.2 Feldbegehung	
4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung	
4.2 Vorprüfung	
4.3 Mitwirkung	
4.4 Auflage, Publikation	
4.5 Genehmigungsantrag	
4.6 Inkraftsetzung	
5. Schlussbemerkungen	
o. Condobonionangon	13

21.118.00 Neunforn TG Festlegung Gewässerraumlinien Neunforn Planungsbericht

Seite 3

Anhang	Nummer
Technische Grundlagen:	
Technische Dokumentationen Gewässerraumlinien	1
Anpassung Gewässermetrierung - Ausschnitte:	2
07.01 Lattenbach Abs. 1	
07.01 Brüelbach Abs.5	
07.01 Brüelbach Abs.6+7	2-3
07.02.02	
07.04V1	
Pläne, Dokumente (Beilagen)	Nummer
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 5'000, Übericht	21 118 00 01
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Seegraben	_
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Lattebach + Bergwieslibach	_
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Brüelbach Abs.3	_
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 500, Brüelbach Abs.5	_
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 500, Brüelbach Abs.7	_
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Brüelbach Abs.10	21.118.00_07
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Lützelgraben Abs. 1 + 2	21.118.00_08
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Lützelgraben Abs.4	21.118.00_09
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, 07.04.V1 + 07.04.V2	21.118.00_10
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Binnenkanal	21.118.00_11
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 500, Trüfelbach	21.118.00_12
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Barchetsee	21.118.00_13
Gewässerraumlinienplan, Situation 1: 1'000, Müliweier	21 119 00 14

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Für die Gemeinde Neunforn muss wie für alle Gemeinden des Kantons Thurgaus bis Ende 2026 die Gewässerräume festgelegt werden. Damit soll die Rechtssicherheit für alle Grundeigentümer entlang der bearbeiteten Gewässer geschaffen und die Gewässerraumfestlegung optimal mit den weiteren Planungen (Ortsplanung, Sondernutzungspläne) abgeglichen werden können. Nicht zuletzt wird damit auch Rechtssicherheit für die intensive landwirtschaftliche Nutzung geschaffen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet beinhaltet die gesamte Gemeinde Neunforn (mit Ausnahme vom Bach 07.02.01.01). Nachfolgend werden sämtliche Bache und Weiher aufgezählt:

Gewässernummer:	Gewässername:	Kilometrierung:
Äuli.1	Weiher Parzelle Nr. 1000	gesamter Weher
Äuli.2	Weiher Parzelle Nr. 1000	gesamter Weher
Müliweier.01	Müliweier	gesamter Weher
s10	Barchetsee	gesamter Weiher
u1455	Seegraben	km 0.018 – 0.094
u1455	Seegraben	km 0.244 – 0.794
u577	Mülibach	km 1.825 – 2.525
07.01	Lattebach/Brüelbach	km 0.000 – 4.086
07.01	Brüelbach	km 4.638 – 5.145
07.01.01	Bergwieslibach	km 0.000 – 0.777
07.01.02	-	km 0.000 – 0.359
07.01-01	Wilenersee	gesamter Weiher
07.02	Lützelgraben	km 0.586 – 2.134
07.02.01	-	km 0.000 – 0.075
07.02.01	-	km 0.229 – 0.266
07.02.02	-	km 0.000 – 0.327
07.02.03	-	km 0.000 – 0.263
07.04V1	-	km 0.000 – 0.409
07.04V2	-	km 0.000 – 0.490
07.04	Binnenkanal	km 0.000 – 2.541
07.04.01	Lehnenkanal	km 0.000 – 1.805
07.04.01	Trüfelbach	km 1.805 – 2.500
07.04.01.01	-	km 0.000 – 0.450
07.04.01.02	-	km 0.000 – 0.460
07.04.01.03	-	km 0.000 – 0.197
Parzelle Nr 1420	Weiher nicht im GWK	gesamter Weiher

Seite 5

Der Bach 07.02.01.01 verläuft entlang einer Waldgrenze bzw. die Gemeinde-/Kantonsgrenze nach Ossingen (ZH). Der Gewässerraum innerhalb der Gemeinde Neunforn (TG) befindet sich komplett im Wald. Rechtsufrig grenzt in der Gemeinde Ossingen (ZH) eine Landwirtschaftszone. Die Ausscheidung des Bachs 07.02.01.01 erfolgt daher durch die Gemeinde Ossingen (ZH) resp. den Kanton Zürich.

1.2 Vorgehen

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Ar. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraums erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung der Gewässerraumlinien.

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung soll der Gewässerraum im gesamten Gebiet Neunforn grundeigentümerverbindlich ausgeschieden werden.

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in separaten Situationsplänen (siehe Beilagen). Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

1.3 Projektorganisation

Die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraumlinienplans erfolgen in Auftrag der Gemeinde Neunforn durch das Ingenieurbüro Fröhlich Wasserbau AG in Frauenfeld. Ansprechpersonen sind Urban Fenner und Florian Arnold (Tel.: 052 721 52 10).

2. Grundlagen

2.1 Rahmennutzungspläne

2.1.1 Zonenplan

Als Grundlage dient der aktuelle Zonenplan der Gemeinde Neunforn, Stand 10.05.2022. Der Grossteil der Fliessgewässer liegt in Naturschutzgebieten oder in Landwirtschaftszone.

2.1.2 Schutzpläne

Für die Gewässerraumfestlegung werden folgende Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Grundlage: Geodatenbeschrieb AfU, 31.12.2018) berücksichtigt:

- Nord-Süd-Verbindung Barchetsee Thurtal
- Nord-Süd-Korridor Nussbaumersee Wilemersee
- Thurabhang Neunforn Uesslingen
- Thurkorridor Neunforn Uesslingen

Seite 6

2.2 Sondernutzungspläne

Der Gewässerraum des Brühlbachs (07.01_03) liegt teilweise innerhalb des Gestaltungsplans "Gestaltungsplan mit Landumlegung Brüel" vom 02.06.2008. Innerhalb dieses Gestaltungsplans schneidet der Gewässerraum des Brühlbachs (07.01_03) eine Baulinie (Betroffener Gewässerraumlinienplan Nr. 21.118.00_04, Brüelbach Abschnitt 03).

Abschnitt 07.01 03

Im Bereich der Liegenschaft Nr. 220 überschneiden sich die bestehende Baulinie des Gestaltungsplans Brüel (Nr. 15, 26.02.2008) und die mit dem vorliegenden Planverfahren festzulegende Gewässerraumlinie. Die Wechselwirkung zwischen Gewässerraum- und Baulinien wird nachfolgend detaillierter betrachtet.

Der Planausschnitt zeigt den projektierten Gewässerraum des Brüelbachs im Bereich des überbauten Gebietes. Für den Abschnitt '07.01_03' wurde der Gewässerraum mit einer Breite von 11.00 m festgelegt. In dem dargestellten Planausschnitt ist zu erkennen, dass die projektierte Gewässerraumlinie durch die Bauzone verläuft. Auf der Liegenschaft Nr. 220 schneidet die Gewässerraumlinie die Baulinie des Gestaltungsplans «Brüel».

Anpassungsbedarf

Ein zwingender Anpassungsbedarf des der Baulinie im Gestaltungsplan ergibt sich im Bereich der Liegenschaft Nr. 220. Der Gewässerraum des Brüelbachs setzt mit der Gewässerraumlinie einen grösseren Abstand gegenüber dem Gewässer fest, als mit der heutigen Baulinie gegeben ist. Die betroffene Baulinie folgt der Gebäudekante der bestehenden Gebäude mit Assek. Nr. 117 (Werkstatt) und 225 (Holzschopf). Die Gebäude besitzen Bestandsschutz gem. § 94 PBG (siehe Kapitel 3.2.4)

Die Baulinien sind aufgrund des Überlagerungskonfliktes anzupassen. Die Anpassung der Baulinie des Gestaltungsplans betrifft ausschliesslich die genannte Parzelle. In den anderen Bereichen entstehen keine Konflikte zwischen den bestehenden Baulinien und der Gewässerraumlinie, sodass keine Anpassungen erforderlich sind.

Beurteilung und Begründung

Der Gewässerraum erfüllt nach Art. 41c GSchV die Funktion einer Baulinie für Anlagen und gewährleistet den notwendigen Unterhaltsraum. Er lässt keine Errichtung von Bauten, Anlagen oder Kleinbauten zu. Die betroffenen Baulinien folgen der Gebäudekante der bestehenden Gebäude mit Assek. Nr. 117 und 225. Die zwei Gebäude haben Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen in Bauzonen, die den geltenden Vorschriften oder Plänen nicht entsprechen, dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, erweitert oder in ihrem Zweck geändert werden, soweit dadurch der Widerspruch zum geltenden Recht nicht wesentlich verstärkt wird.

Eine Neuerstellung des Gebäudes innerhalb des Gewässerraumes ist somit nicht mehr möglich, eine Erneuerung oder ein Umbau etc. gemäss § 94 PBG ist jedoch noch immer möglich. Die Gewässerraumlinie übernimmt in den betroffenen Abschnitten die die Funktion der bisherigen Baulinie und definiert die generelle Abstandsregelung für alle baulichen Anlagen.

Durch die Gewässerraumfestlegung werden keine weiteren Gestaltungspläne oder Baulinien tangiert.

2.3 Anpassung Gewässerkataster

2.3.1 Anpassung Gewässermetrierung

Während der Bearbeitung der Gewässerraumlinien wurde an einigen Bachabschnitten festgestellt, dass die Gewässermetrierung grob nicht mit der amtlichen Vermessung des Gewässers respektive mit der realen Wasserführung übereinstimmt. Diese Abschnitte werden im Folgenden aufgeführt und entsprechende Ausschnitte im Anhang beigelegt.

Gewässername	Abschnitt	Metrierung	Anhang
07.01 Lattenbach	Abs. 1	0.140 – 0.650 km	2-1
07.01 Brüelbach	Abs. 4-6	2.379 – 2.390 km	2-2
07.01 Brüelbach	Abs. 6-7	2.950 - 3.150 km	2-3
07.02.02 -	gesamter Bach	0.000 - 0.327 km	2-4
07.04V1	Mündung	0.000 – 0.060 km	2-5

2.3.2 Aufnahme in Gewässerkataster

Gemäss der Rückmeldung der Vorprüfung sind die folgenden drei Gewässer weder im kantonalen Gewässerkataster noch im Zonenplan aufgeführt. Eine Begründung über die Aufnahme resp. den Verzicht einer Aufnahme in das Gewässerkataster ist in der unten aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Gewässer / Parzelle Nr.	Koordinaten	Aufnahme GWK & Begründung
Müliweier,	2'698'536,	Aufnahme GWK und 15 m Gewässerraum;
Nr.1131	1'273'426	Deutlicher Weiher sichtbar, Weiher liegt in Naturschutzzone, Ausscheidung 15 m ab Uferlinie (Einschränkung Landwirtschaft überschaubar)
Puurebode,	2'702'529,	Keine Aufnahme GWK und kein Gewässerraum;
Nr. 2549	1'272'489	Weiher sichtbar aber keine Verbindung zu Oberflächengewässer; Wasserfläche <500 m², Minimalabstand Naturschutzzone zu Landwirtschaft ca. 2 m ab Uferlinie, grosse Einschränkung auf Bewirtschaftung, Schutz via Zonenplan sowie Dünger- und PSM-Abstände
Sangibuck,	2'697'978,	Keine Aufnahme GWK und kein Gewässerraum;
Nr. 882	1'273'830	Eher wechselfeuchte Waldstelle statt klassischer Weiher, Wasser- fläche <500 m² und komplett im Wald, Starke Einschränkung der Bewirtschaftung, Schutz via Waldabstand sowie Dünger- und PSM-Abstände

21.118.00 Neunforn TG
Festlegung Gewässerraumlinien Neunforn
Planungsbericht

Seite 8

Gemäss der Rückmeldung aus der Vorprüfung sollen Wasserflächen auf folgenden Parzellen in den Gewässerkataster aufgenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass ein Gewässerraum oder dessen Verzicht festgelegt werden muss:

- Parzelle Nr. 1000: Aufnahme der zwei Weiher in den Gewässerkataster und Ausscheidung Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie gemäss AV
- Parzelle Nr. 1071: Keine Speisung in oder vom angrenzenden Brüelbach, Wasserfläche ca.
 270 m², Verzicht Aufnahme Gewässerkataster & Gewässerraum
- Parzelle Nr. 1420: Aufnahme Weiher in den Gewässerkataster und Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum (Wald)
- Parzelle Nr. 2597: Aufnahme Weiher in den Gewässerkataster und Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum (<0.5 ha). Der Weiher liegt vollständig im Gewässerraum des Binnenkanals. Dieser wird im Bereich der Parzelle Nr. 2393 (ca. km 0.330 bis 0.460) auf den Wasserseitigen Flurwegrand verbreitert. Diese Verbreiterung entspricht ziemlich exakt einem Abstand von 15 m ab Uferlinie gemäss AV.

3. Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zugang Unterhalt

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tierund Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu erlauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufergebiete
- Räumungsarbeiten
- Entfernen von Unrat
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig.

Der Zugang für den Unterhalt ist über Flurwege, Landwirtschaftsland oder Landschaftsschutzzone sichergestellt.

3.1.2 Vereinfachungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse der Bachfläche gemäss der Amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung) festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der Amtlichen Vermessung oder von Sondernutzungsplänen geschoben werden.

Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduktion der Anzahl der Zwischenpunkte vereinfacht.

Seite 9

3.2 Interessenabwägung

3.2.1 «dicht überbaut»

Von der Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf Grund «dicht überbaut» (Art. 41a Abs. 4 GSchV) wird kein Gebrauch gemacht.

3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan

Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien kommt auch Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Als Grundlage für die Fruchtfolgeflächen dienen die Daten aus dem korrigierten Thur-GIS-Layer «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan». Diese Grundlage gibt die Realität jedoch oft ungenau wieder.

Lediglich innerhalb des Gewässerraums des Lehnenkanal (07.04.01_01) kommt teilweise Fruchtfolgefläche zu liegen. Da die Festlegung der Gewässerraumlinien unabhängig von einem Wasserbauprojekt erfolgt, ergibt sich in der Realität kein Verlust von Fruchtfolgeflächen.

3.2.3 Exzentrische Ausscheidung

Lattebach 07.01_01

Der Lattebach verläuft zwischen km 0.200 und 0.320 entlang des Landwirtschaftsbetriebs Langmühle (Parzelle Nr. 881). Befestigte Flächen des rechtsufrigen Betriebs grenzen stellenweise bis an die Böschungsoberkante und einzelne Gebäude weisen einen geringen Abstand zum Bach auf. Die orografisch rechte Uferseite liegt höher als das linke Ufer.

Alle rechtmässig erstellten Gebäude und Anlagen haben Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG. Eine Entwicklung des Lattebachs auf die rechte Uferseite ist aufgrund der Topografie und dem rechtsufrigen Betrieb nicht realistisch. Sowohl für die freie Entwicklung des Baches sowie für den landwirtschaftlichen Betrieb stellt eine exzentrische Ausscheidung (5.5 m rechtsufrig, 8.5 m linksufrig; gemessen ab Bachachse) die bessere Variante dar. Die Projektverfasser sehen daher eine exzentrische Ausscheidung als gerechtfertigt. Die exzentrische Ausscheidung wird durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau & Hydrometrie gestützt (Tel. F. Arnold – J. Ockenfeld; 06.05.2025)

3.2.4 Bestandesgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

21.118.00 Neunforn TG
Festlegung Gewässerraumlinien Neunforn
Planungsbericht

Seite 10

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

Eine detaillierte Aufzählung der Gebäude, Brücken und Strassen und Weitere Anlagen und Bauten, welche innerhalb der jeweiligen Gewässerräume zu liegen kommen, können in der Technischen Dokumentation nachgeschlagen werden.

Folgende Gebäude kommen mit der Gewässerraumfestlegung Neunforn in den Gewässerraum zu liegen:

Adresse	Gebäude	Versicherungs-Nr.	Gewässer
Langmühle 210	Mehrzweckgebäude	472.212	07.01 Brüelbach
8526 Oberneunforn	Silo	0.075	Abs. 1
	Schopf	472.165	
Ossingerstrasse 10	Trafostation	472.316	07.01 Brüelbach
8526 Oberneunforn			Abs. 3
Ossingerstrasse 10	Werkstatt	472.117	07.01 Brüelbach
8526 Oberneunforn	Holzschopf	472.225	Abs 3
Bachstrasse	Waschhaus	472.37	07.01 Brüelbach
8526 Oberneunforn			Abs. 5
Bachstrasse 3	Wohnhaus	472.8	07.01 Brüelbach
8526 Oberneunforn			Abs. 5
Seewise	Fischerhütte	473.40	07.01-01
8525 Wilen b. Neunforn			

3.2.5 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums

Im gesamten Gewässerraum, d.h. zwischen den im Gewässerraum festgelegten Gewässerraumlinien, ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung entsprechend Art. 41c GSchV vorgeschrieben (z.B. kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln).

3.3 Gewässerabschnitte

Die verschiedenen Gewässer werden für die Gewässerraumfestlegung in Abschnitte unterteilt. Die Bezeichnung der Abschnitte erfolgt nach folgendem Schema:

Gewässernummer gem. Gewässerkataster _ Abschnittsnummer.

Vor dieser Abschnittnummerierung wird eine gemeindespezifische Nummerierung angehängt. Damit ist sichergestellt, dass die Abschnittsbezeichnung auch gemeindeübergreifend bei der Geodatenbearbeitung eindeutig bleibt.

Für Abschnitte, in denen ein Verzicht auf Gewässerraumfestlegung erfolgt, wurde ebenfalls eine Bezeichnung erstellt.

Der vorliegende Planungsbericht beschränkt sich auf die Festlegung in folgenden Abschnitten:

Abschnitts-ID:	Gewässer:	Kilometrierung:
Äuli.1	Weiher Parzelle Nr. 1000	gesamter Weher
Äuli.2	Weiher Parzelle Nr. 1000	gesamter Weher
Müliweier.01	Müliweier	gesamter Weher
s10_01	Barchetsee	gesamter Weiher
u1455_03	Seegraben	km 0.249 - 0.599
u1455_05	Seegraben	km 0.757 - 0.794
07.01_01	Lattebach	km 0.000 - 0.696
07.01_03	Brüelbach	km 1.455 - 2.106
07.01_05	Brüelbach	km 2.379 - 2.390
07.01_07	Brüelbach	km 3.117 - 3.221
07.01_10	Brüelbach	km 4.915 - 5.134
07.01-01_01	Wilenersee	gesamter Weiher
07.01.01_02	Bergwieslibach	km 0.162 - 0.372
07.02_01	Lützelgraben	km 0.586 - 0.924
07.02_02	Lützelgraben	km 0.924 - 1.023
07.02_04	Lützelgraben	km 1.462 - 1.848
07.02.02_01	Nr. 07.02.02	km 0.000 - 0.232
07.02.03_01	Nr. 07.02.03	km 0.000 - 0.183
07.04V1_01	Nr. 07.04V1	km 0.000 - 0.409
07.04V2_01	Nr. 07.04V2	km 0.000 - 0.300
07.04_01	Binnenkanal	km 0.000 - 0.728
07.04_02	Binnenkanal	km 0.728 - 2.541
07.04.01_01	Lehnenkanal	km 0.000 - 0.526
07.04.01_03	Lehnenkanal	km 0.627 – 1.530
07.04.01_05	Trüfelbach	km 2.421 - 2.452
07.04.01.01_02	Nr. 07.04.01.01	km 0.000 - 0.031

3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 GSchV für Fliessgewässer verzichtet werden, wenn das Gewässer

- sich im Wald befindet;
- sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftlichen Produktionskataster gemässer gemässe
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist;
- sehr klein ist.

Expliziter Verzichtsgrund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: Gewässer ist eingeholt und liegt in der Landwirtschaft.

Nachfolgend sind die Verzichtsabschnitte aufgeführt:

Abschnitt-ID	Gewässer	Kilometrierung	Grund
u1455_01	Seegraben	km 0.018 – 0.094	Dole
u1455_02	Seegraben	km 0.244 – 0.249	Dole
u1455_04	Seegraben	km 0.599 – 0.757	Wald
u577_01	Mülibach	km 1.825 – 2.525	Wald
07.01_02	Brüelbach	km 0.696 – 1.455	Dole
07.01_04	Brüelbach	km 2.106 – 2.379	Dole
07.01_06	Brüelbach	km 2.390 – 3-117	Dole
07.01_08	Brüelbach	km 3.221 – 4.086	Dole
07.01_09	Brüelbach	km 4.638 – 4.915	Dole
07.01_11	Brüelbach	km 5.134 – 5.145	Dole
07.01.01_01	Bergwieslibach	km 0.000 – 0.162	Dole
07.01.01_03	Bergwieslibach	km 0.372 – 0.777	Dole
07.01.02_01	Nr. 07.01.02	km 0.000 – 0.359	Dole
07.02_03	Lützelgraben	km 1.023 – 1.462	Dole
07.02_05	Lützelgraben	km 1.848 – 2.134	Dole
07.02.01_01	-	km 0.000 – 0.075	Wald
07.02.01_02	-	km 0.229 – 0.266	Dole
07.02.03_02	Nr. 07.02.03	km 0.183 – 0.263	Dole
07.02.02_ 02	Nr. 07.02.02	km 0.232 – 0.327	Wald
07.04-01_01	Weiher noch nicht im GWK	gesamter Weiher	<0.5 ha
07.04V2_02	Nr. 07.04V2	km 0.300 – 0.490	Dole
07.04.01_02	Lehnenkanal	km 0.526 – 0.627	Dole
07.04.01_04	Lehnenkanal/Trüfelbach	km 1.530 – 2.421	Dole
		innerhalb des Gemeindegebiets	
07.04.01_06	Trüfelbach	km 2.421 – 2.500	Wald
07.04.01.01_03	Nr. 07.04.01.01	km 0.031 – 0.450	Dole
07.04.01.02_01	Nr. 07.04.01.02	km 0.000 – 0.460	Dole
07.04.01.03_01	Nr. 07.04.01.03	km 0.000 – 0.197	Dole
Parzelle Nr 1420	Weiher noch nicht im GWK	gesamter Weiher	Wald

Seite 13

4. Verfahren

4.1 Erarbeitung

4.1.1 Grundlagenaufbereitung

In einem ersten Schritt nach der Auftragserteilung durch die Gemeinde Neunforn wurden die Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung zusammengetragen und aufbereitet. Es werden dabei folgende Daten berücksichtigt:

- Amtliche Vermessung
- Behördenverbindliche Gewässerraumfestlegung
- Gewässerkataster
- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Sondernutzungspläne
- Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan
- Ökomorphologische Kartierung
- Höhenlinien
- Orthofoto

4.1.2 Feldbegehung

Als zweiter Schritt wurde am 31.01.2023 und am 16.02.2023 der Bachabschnitt im Rahmen einer Feldbegehung begutachtet. Bei dieser Begehung wurden:

- die vorhandene Gerinnesohlenbreite ermittelt und die Werte aus dem GIS verifiziert;
- Abschnittsweise die Breitenvariabilität bestimmt und verifiziert;
- die Unterteilung der Gewässerabschnitte entworfen;
- und Fotos zur Dokumentation aufgenommen.

4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen

Nach der Auswertung der Feldaufnahme ist auf der Grundlage der ermittelten natürlichen Sohlenbreite der Entwurf der Gewässerraumlinien erstellt worden. Parallel dazu wurde die Technische Dokumentation erarbeitet.

4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung

Anschliessend wurde der Entwurf der Gewässerraumfestlegung mit der Gemeinde Neunforn und dem Amt für Umwelt besprochen.

Seite 14

4.2 Vorprüfung

Der Gewässerraumlinienplan und der zugehörige Planungsbericht wurden von der Fröhlich Wasserbau AG im Namen und im Auftrag der Gemeinde Neunforn mit dem Schreiben vom 09. Juli 2024 dem Amt für Raumentwicklung (Baugesuchszentrale) zur Vorprüfung eingereicht.

Neben der bereits erwähnten Anpassungen am Gewässerkataster sollen gemäss der kantonalen Vorprüfung hauptsächlich folgende Anpassungen erfolgen:

- 1) **Anpassung natürliche Sohlenbreite Seegraben:** Nach Rücksprache AfU TG W&H ist die verwendete natürliche Sohlenbreite von 0.80 1.0 m plausibel
- 2) **Anpassung zu exzentrischer Gewässerräume:** Anpassung Gewässerräume Binnenkanal, Lattebach, Brüelbach sowie an den Fliessgewässern Nr. 07.02.02 und 07.04V1
- 3) Prüfung der Verbreiterung Gewässerraum im Bereich von Kies- und Sandfängen auf 5.0 m ab Uferlinie: Anpassung, sofern für technischen Zugang sinnvoll
- 4) Koordination Nachbargemeinden

4.3 Mitwirkung

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Gewässerraumlinienplans zu informieren. Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das geeignete Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind Informationen (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen), Vernehmlassungen, Planausstellungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen.

Am wurde das Projekt durch der Gemeindepräsident, den Bauverwalter sowie das Planungsteam in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Rahmen fand ein direkter Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und den Projektverantwortlichen statt. Aufkommende Fragen und Anmerkungen konnten unmittelbar diskutiert werden. Mit der Veranstaltung wurde die Mitwirkung im Sinne der § 9 PBG eingeleitet.

Im Anschluss daran lagen die Planunterlagen vom bis zum bei der Gemeinde offen und wurden auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. In diesem Zeitraum könnten Anmerkungen und Anregungen schriftlich bei der Gemeinde eingegeben werden. Insgesamt sind Stellungsnahmen eingegangen, die von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Projektverantwortlichen behandelt und schriftlich beantwortet wurden.

4.4 Auflage, Publikation

Der Gemeinderat Neunforn hat den Gewässerraumlinienplan am genehmigt und für die ö
fentliche Auflage freigegeben.
Vom bis fand die öffentliche Auflage statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr

publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer werden über die Auflage schriftlich informiert.

21.118.00 Neunforn TG
Festlegung Gewässerraumlinien Neunforn
Planungsbericht

Seite 15

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Einsprachen eingegangen.

4.5 Genehmigungsantrag

Die Gemeinde Neunforn beantragt, den Gewässerraumlinienplan Neunforn zu genehmigen.

4.6 Inkraftsetzung

5. Schlussbemerkungen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerraumlinienplan stellt sicher, dass den Gewässern in Neunforn heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung.

Fröhlich Wasserbau AG

/Urban Fenner

Yoanna Kaisler